

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Erhöhung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit — Drucksachen 9/1126, 9/1793 — hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 516. Sitzung am 29. Oktober 1982 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 30. September 1982 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

1. **Zu Artikel 1** (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes) und
Artikel 2 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Artikel 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

„Artikel 1
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird das Wort „dreitausend“ durch das Wort „sechstausend“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und in § 78 a Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „dreitausend“ durch das Wort „sechstausend“ ersetzt.
2. In § 511 a Abs. 1 wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.
3. In § 567 Abs. 2 wird das Wort „einhundert“ durch das Wort „zweihundert“ ersetzt.

2. **Zu Artikel 3 — neu —** (Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats),

Artikel 4 — neu — (Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes) und

Artikel 5 — neu — (Änderung anderer Gesetze)

Folgende neue Artikel 3 bis 5 sind einzufügen:

„Artikel 3
Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats

In § 14 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

In § 45 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes wird das Wort „fünzig“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung anderer Gesetze

1. In § 20 a Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
2. in § 34 Abs. 2 Satz 2 und in § 46 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen,

3. in § 304 Abs. 3 der Strafprozeßordnung,
4. in § 108 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
5. in § 146 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung,
6. in § 128 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung,
7. in § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6 Satz 1, § 25 Abs. 2 Satz 1 und § 34 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes,
8. in § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter,
9. in § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen,
10. in § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 128 Abs. 4 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte,
11. in § 36 des Verschollenheitsgesetzes und
12. in § 8 Abs. 3 Satz 3 der Kostenordnung

wird jeweils das Wort „einhundert“ durch das Wort „zweihundert“ ersetzt.“

3. Zu Artikel 3 (Überleitungsvorschriften)

In Artikel 3, der Artikel 6 wird, ist vor dem Gesetzestext die Angabe „1.“ einzufügen und folgende Nummer 2 anzufügen:—

„2. Die Vorschriften des neuen Rechts über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln sind nur anzuwenden, wenn die anzufechtende Entscheidung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder statt einer Verkündung zugestellt worden ist.“

Als Folge werden im übrigen Artikel 4 und 5 nunmehr Artikel 7 und 8.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Beschluß des Deutschen Bundestages, die Streitwertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte auf lediglich 4 500 DM anzuheben und die Rechtsmittelsummen unverändert zu lassen, wird der angespannten Situation in der Zivilgerichtsbarkeit, dem Interesse des Bürgers an der Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Zivilrechtspflege und der Lage der öffentlichen Finanzen nicht gerecht. In einer derart schwierigen Haushaltssituation, wie sie gegenwärtig und auf weitere Sicht besteht, müssen alle gesetzgeberischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die zu einer wirksamen Vereinfachung und Verkürzung der gerichtlichen Verfahren führen. Stellenvermehrungen, die nach der bundeseinheitlichen Personalbedarfsberechnung in erheblichem Umfang erforderlich wären, sind gesamtwirtschaftlich kaum vertretbar. Es ist deshalb

geboten, die vorhandenen Kräfte ökonomischer einzusetzen. Nur so kann die drohende Verlängerung der Verfahrensdauer aufgehalten werden. Gelingt dies nicht, besteht die Gefahr, daß immer mehr Bürger das Vertrauen in die Rechtspflege verlieren, weil verspätet gesprochenes Recht vielfach als Unrecht empfunden wird. Der Bund — in der Gesetzgebung — und die Länder — in der Schaffung der Voraussetzungen — haben gemeinsam die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege unter schwieriger werdenden Bedingungen zu gewährleisten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 und Artikel 2 Nr. 1 — neu — (§ 23 Nr. 1 GVG und §§ 78, 78a ZPO)

Die Belastung der Landgerichte mit erstinstanzlichen Zivilsachen steigt seit dem Jahre 1978 stetig an. 1981 betrug der Anstieg bundesweit im Vergleich zu 1975 29,3 v. H., im Vergleich zu 1977 sogar rund 58 v. H. Die Vergleichszahlen für die Amtsgerichte (ohne Familiensachen) belaufen sich demgegenüber auf 1,1 v. H. bzw. 6,9 v. H. Eine entsprechende Tendenz der Verlagerung des Geschäftsanfalls vom Amtsgericht zum Landgericht ist, wie wiederholt aufgezeigt wurde, auch langfristig zu verzeichnen.

Diese Entwicklung hält an. So ist im ersten Halbjahr 1982 gegenüber dem ersten Halbjahr 1981 bei den Landgerichten in Niedersachsen ein Anstieg von 17,2 v. H., in Nordrhein-Westfalen um 14,3 v. H. zu verzeichnen. Die Vergleichszahl der Amtsgerichte (ohne Familiensachen) beträgt in Niedersachsen 11,2 v. H., in Nordrhein-Westfalen 10,6 v. H.*).

Bei der Bewertung der Entwicklung kann die Übertragung von Ehe- und Familiensachen auf die Amtsgerichte im Zuge der Eherechtsreform nicht berücksichtigt werden. Diese Zuweisung folgt anderen Sacherwägungen als die Aufgabenverteilung bei den allgemeinen erstinstanzlichen Zivilsachen. Außerdem ist die mit ihr verbundene Mehrbelastung der Amtsgerichte in personeller Hinsicht ausgeglichen worden.

Die Verlagerung von Geschäftsanfall in erstinstanzlichen Zivilsachen aus dem weniger aufwendigen Verfahren der Amtsgerichte in das personalintensivere Verfahren der Landgerichte bedarf einer deutlich über den bloßen Ausgleich der Geldwertentwicklung hinausgehenden Korrektur. Dabei kann der Bundesgesetzgeber, der mit den Ländern die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Zivilrechtspflege trägt, die Personalsituation bei den Gerichten ebensowenig unberücksichtigt lassen wie die Haushaltslage der Länder. Obwohl bereits jetzt in vielen Ländern ein Fehlbestand an Richterstellen zu verzeichnen ist, erlauben die aus der Haushaltslage resultierenden Sparzwänge für alle Bereiche des öffentlichen Dienstes es nicht, dem Belastungs-

*) Sonderauszählung; bundesweite Zahlen liegen nicht vor. Die Angaben innerhalb des Gerichts wurden aufgrund von Erfahrungswerten früherer Zeiträume geschätzt.

anstieg mit der Bewilligung zusätzlicher Stellen zu begegnen. Vielmehr ist im Gegenteil ein Stellenabbau auch in der Justiz über einen längeren Zeitraum hinweg unvermeidlich. Deshalb ist es unerlässlich, ohne Bindung an frühere gesetzgeberische Entscheidungen bei der Wertgrenzenfestsetzung einen möglichst effektiven und sparsamen Einsatz der verfügbaren Kräfte zu erreichen. Das besonders personalintensive Verfahren der Landgerichte muß solchen Sachen vorbehalten bleiben, die einen entsprechenden Aufwand fordern. Einfachere Sachen sind von den Amtsgerichten zu erledigen, die weniger personalintensiv arbeiten, dabei aber zügig und in rechtsstaatlich einwandfreier Form Rechtsschutz gewähren.

Über die Dringlichkeit dieser Forderung darf die derzeit noch günstige Erledigungsdauer auch der landgerichtlichen Verfahren nicht hinwegtäuschen. Sie ist neben gesetzgeberischen Beschleunigungsmaßnahmen vor allem der bis vor einiger Zeit möglichen personellen Verstärkung der Gerichte zu verdanken. Inzwischen zeigt das Anwachsen des Bestandes unerledigter Verfahren, daß Reserven nicht mehr vorhanden sind und die Belastbarkeitsgrenze erreicht ist. Unverzügliche gesetzgeberische Maßnahmen zur Entlastung der Gerichte sind geboten, damit die Gerichte den steigenden Geschäftsanfall mit den verfügbaren Kräften weiterhin in angemessener Form und Zeit bewältigen können.

Zu Artikel 2 Nr. 2 — neu — (§ 511 a ZPO)

Eine wirksame Entlastung der Gerichte setzt voraus, daß die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln auf Fälle beschränkt bleibt, deren wirtschaftliche Bedeutung für die Parteien in angemessenem Verhältnis zu dem mit ihrer Durchführung verbundenen Aufwand steht. Der Beschluß des Deutschen Bundestages sieht insoweit nicht einmal einen Ausgleich der Geldwertentwicklung seit der

letzten Wertgrenzenanhebung vor. Die von der unterlegenen Partei zu tragenden Gebühren und Auslagen sind bei Prozessen im unteren Streitwertbereich von 500 bis 1 000 DM, die durch zwei Instanzen geführt werden, häufig deutlich höher als der Wert der Sache selbst. Unter solchen Bedingungen kann eine Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung im zweiten Rechtszug nicht mehr als sinnvoll und zweckgerecht betrachtet werden.

Die Berufungskammern der Landgerichte werden infolge der Streitwertgrenzenerhöhung mit zusätzlichen Berufungen konfrontiert. Wenn kein Ausgleich durch eine Erhöhung der Berufungssumme herbeigeführt wird, wird der Personalbedarf der Landgerichte in diesem Bereich steigen, so daß der Entlastungseffekt der Wertgrenzenerhöhung teilweise wieder aufgezehrt wird. Diese Nachteile sind um so gravierender, als sich der mit der Durchführung von Rechtsmitteln verbundene personelle Aufwand, der durch die Gebühren bei weitem nicht gedeckt wird, bei der gegebenen Personalsituation zwangsläufig zu Lasten des Rechtsschutzes in anderen Bereichen auswirken muß.

Zu Artikel 3 und 4 — neu —

Mit der Berufungssumme sind die Beschwerdesummen in Hausratssachen und Wohnungseigentumsachen anzuheben, da die Beschwerde in diesen Verfahren der Berufung in Zivilsachen entspricht.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 567 Abs. 2 ZPO) und Artikel 5 — neu —

Es ist kein Grund ersichtlich, bei der gebotenen Erhöhung der Wertgrenzen die Beschwerdesumme in Kostensachen auszuklammern, zumal hier im Wege der Erinnerung stets eine Überprüfung der Entscheidung des Rechtspflegers durch den Richter erreicht werden kann.

